

Gewährleistung und Haftung

Inhalt

-
- 1. Auftragsgrundlagen**
 - 2. Gewährleistung des Designunternehmens**
 - 3. Kein Ausschluss der Gewährleistung des Designunternehmens**
 - 4. Haftung des Designunternehmens für Mangelfolgeschäden**
 - 5. Produkthaftung des Designunternehmens**
 - 6. Schad- und Klagloserklärung**
-

verfasst von
RA DDr. Meinhard Ciresa

1. Auftragsgrundlagen

Erhält man als Designunternehmen einen Auftrag zur Erstellung eines Werks (Erbringung einer grafischen oder designerschen Leistung nach dem Wunsch bzw. Auftrag des Werkbestellers = Auftraggebers), so liegt dem Auftrag in aller Regel ein Werkvertrag zugrunde. Dies besagt das allgemeine Zivilrecht. Rechtlich unerheblich ist es dabei, ob es sich bei diesem Werk um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt oder nicht.

Die rechtliche Einordnung eines Auftrags als »Werkvertrag« hat unmittelbaren Einfluss auf die Warnpflicht des Werkunternehmers sowie die Frage nach der Gewährleistung des Designunternehmens für die Mangelfreiheit seiner Leistung und dessen Haftung für allfällige Schäden beim Auftraggeber (z.B. Neudruck von Drucksorten infolge urheberrechtlicher Ansprüche eines Dritten), die aus einer mangelhaften Leistung entstehen.

Für das Designunternehmen wichtig zu wissen ist, dass es aufgrund seiner Tätigkeit – und zwar unerheblich ob aufgrund einer Gewerbeberechtigung oder als Künstler – als »Sachverständiger« im Sinn des Zivilrechts gilt (§ 1299 ABGB), soweit seine Leistungen berufstypisch sind. Maßgeblich ist der Leistungsstandard der Berufsgruppe der Designunternehmen. Daraus resultiert ein gehobener Sorgfaltsmaßstab (»eigene Kunstkenntnisse«), der neben den künstlerischen Aspekten auch (produktions)technische Aspekte sowie insbesondere rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Urheberrecht und Nutzungsrechten mit sich bringt.

§ 1299 ABGB. Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt; oder bey gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last.

TIPP: Die Allgemeinen Auftragsbedingungen von designaustria (AAB DA) berücksichtigen diese Rechtslage, indem sie in Ziffer 2.3 ausdrücklich normieren, dass sich die Haftung des Designers »für den Rat des Fachmanns« nach ABGB (§ 1299) ausschließlich auf das Fachgebiet Design beschränkt.

2. Gewährleistung des Designunternehmens

Unter Gewährleistung versteht man die gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers nach allgemeinem Zivilrecht, das beauftragte Werk im mangelfreien Zustand abzuliefern (§ 1167 ABGB i.V.m. § 922 ABGB). Das Werk muss vertragsgemäß erstellt und zur richtigen Zeit (vereinbarter Abgabetermin), am richtigen Ort (vereinbarter Erfüllungsort) und in der vereinbarten Form (z.B. Entwurf eines Logos oder druckfertiges PDF oder was auch immer der vereinbarte Vertragsgegenstand ist) an den Auftraggeber geliefert werden.

§ 922 ABGB. (1) Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, leistet Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht. Er haftet also dafür, dass die Sache die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann.

Der Gewährleistungspflicht des Designunternehmens steht der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers gegenüber. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Auftraggeber ist das Vorhandensein eines Mangels, den man als »jede negative Abweichung vom vertraglich geschuldeten Zustand« zu verstehen hat. Die Mangelhaftigkeit ist allerdings nicht abstrakt zu beurteilen, sondern immer anhand des konkreten, von Auftraggeber und Designunternehmen ausdrücklich oder schlüssig vereinbarten Vertragsinhalts. Hierbei kann es sich um einen Sachmangel oder um einen Rechtsmangel handeln. Ein Sachmangel liegt etwa vor, wenn das beauftragte Logo am Ausdruck eine fehlerhafte Farbe enthält, deren Ursache nicht in der Druckerei liegt, sondern in den vom Designunternehmen erstellten Druckdaten, während ein Rechtsmangel vorliegt, wenn dem Auftraggeber nicht die vertraglich geschuldete Rechtsposition (z.B. Freiheit von Rechten Dritter) verschafft wird.

In beiden Fällen trifft das Designunternehmen aufgrund des jeweiligen Mangels die Gewährleistungspflicht – also den betreffenden Mangel zu beseitigen, indem die beauftragte Leistung auf eigene Kosten des Designunternehmens von diesem nochmals – mangelfrei – erbracht wird. Man spricht damit im Zusammenhang von der sogenannten »Naturalrestitution«.

Auf ein Verschulden des Werkerstellers kommt es hinsichtlich des Bestehens eines Mangels nicht an. Die Gewährleistungspflicht besteht auch bei unverschuldeten Mängeln. Sollten Mängel vom Designunternehmen verschuldet sein, so erhält der Auftraggeber sogar einen Anspruch auf Schadenersatz. Verschuldet ist der Mangel, wenn ihn das Designunternehmen vor Übergabe entweder schuldhaft herbeigeführt oder schuldhaft nicht beseitigt hat.

In Österreich existiert allerdings zum Thema »Gewährleistung des Designunternehmens« – soweit überblickbar – keine veröffentlichte Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, sodass man diesbezüglich auf die allgemeinen rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des allgemeinen Zivilrechts zurückgreifen muss.

Soweit im Einzelfall keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht, trifft das Designunternehmen in rechtlicher Hinsicht die Gewährleistung dafür, dass

- das beauftragte Werk von ihm stammt (also kein Plagiat vorliegt),
- keine Miturheber am Werk mitgewirkt haben (ohne den Auftraggeber vorab darauf hingewiesen zu haben),
- keine geschützten fremden Werke oder schützbar Werkteile verwendet werden und
- keine unfreie Bearbeitung fremder geschützter Werke vorliegt

Damit im Zusammenhang wird von Juristen die Auffassung vertreten, dass das Designunternehmen gegenüber seinem Auftraggeber eine Duldungspflicht trifft – dass also der Auftraggeber das Werk im vereinbarten Umfang nutzen darf – und dass das Werk frei von Rechtsmängeln ist.

Rechtsmängel sind außer den oben aufgezählten Punkten etwa gegeben, wenn man Nutzungsrechte von dritter Seite benötigt (z.B. Nutzungsrechte an Fotos oder Fonts), um das beauftragte Werk rechtmäßig nutzen zu können, ohne als Auftraggeber darauf hingewiesen worden zu sein, dass man eben diese Nutzungsrechte benötigt.

Von Auftraggebern wird fallweise verlangt, dass das Designunternehmen als »ausdrücklich bedungene Eigenschaft seiner Leistung« auch die Gewährleistung dafür übernimmt, dass das im Auftrag erstellte Werk in keine bestehenden Rechte Dritter, wie insbesondere Markenrechte oder den Designschutz Dritter eingreift.

Es liegt auf der Hand, dass eine derartig weitreichende Verpflichtung zur Gewährleistung zwischen Unternehmern rechtswirksam vertraglich vereinbart werden kann. Ohne eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung ist es eine Frage der rechtlichen Interpretation des Auftrags, ob die Gewährleistung dermaßen umfassend ist.

Dazu liegt seit Kurzem eine erste gerichtliche Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vor (4 Ob 174/12k). Der OGH hält ausdrücklich fest: Ob und in welchem Umfang eine mit der Erstellung eines Logos beauftragte Werbeagentur selbst eine kennzeichenrechtliche Kollisionsrecherche (= Markenüberprüfung) durchführen muss, ist eine Frage der (ausdrücklichen oder konkludenten [stillschweigenden]) Vertragsgestaltung. Zwar ist in der Regel auch ohne gesonderte Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer davon auszugehen, dass die von einer Werbeagentur vorgeschlagene oder umgesetzte Werbemaßnahme rechtmäßig zu sein hat; die grundsätzliche Verpflichtung einer Werbeagentur, dem Auftraggeber ein nicht mit Rechten Dritter kollidierendes Logo zur Verfügung zu stellen, wird allerdings durch die Zumutbarkeit der Prüfung im konkreten Einzelfall begrenzt.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass neben einer markenrechtlichen Identitätsrecherche auch eine aufwendige und kostenintensive markenrechtliche Ähnlichkeitsrecherche samt fachkundiger (rechtsanwaltlicher) Auswertung durch Spezialisten erforderlich ist. Auch ohne besondere Vertragsabrede hat die Werbeagentur, die ein Logo zu entwerfen hat, aufgrund ihrer Sachkunde, für die sie gemäß § 1299 ABGB einzustehen hat, sowie im Rahmen ihrer Warnpflicht nach § 1168a ABGB als Ausfluss der allgemeinen Schutz- und Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers den Auftraggeber auf die Notwendigkeit einer wettbewerbsrechtlichen Überprüfung möglicher Kollisionsfälle mit älteren Zeichenrechten (Marken) hinzuweisen. In diesem Fall wurde allerdings eine Klausel in den AGB des Auftragnehmers vereinbart (die inhaltlich vom Verband der österreichischen Werbeagenturen stammten), wonach der Kunde sinngemäß für die Einhaltung der kennzeichenrechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich ist. Diese Klausel wurde vom OGH als ausreichender Hinweis angesehen, wobei die Klausel auch als nicht ungewöhnlich iSd § 864a ABGB beurteilt wurde.

Es empfiehlt sich jedoch unabhängig von der Entscheidung des OGH aus Sicht des Designunternehmens in jedem Fall, keine weitreichende bzw. ausführliche Gewährleistungspflicht durch Vertrag oder Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zu akzeptieren. Dies insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Gewährleistung verschuldensunabhängig besteht.

3. Kein Ausschluss der Gewährleistung des Designunternehmens

Nach der Rechtsprechung ist der Ausschluss jeglicher Gewährleistung sittenwidrig und daher rechtsunwirksam. Dies bedeutet, dass sich das Designunternehmen seiner grundlegenden gesetzlichen Gewährleistungspflicht durch einen Vertrag oder durch AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) nicht rechtswirksam entziehen kann.

Ein Gewährleistungsausschluss bezüglich Eingriffe in fremde Markenrechte etc. scheint dessen ungeachtet rechtlich argumentierbar. *»Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass das beauftragte Werk von ihm erstellt wurde. Er leistet aber keine Gewähr dafür, dass dieses Werk und/oder dessen Nutzung in Rechte Dritter, wie insbesondere in fremde Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Namensrechte, Patentrechte oder Designschutzrechte, nicht eingreift.«*

4. Haftung des Designunternehmens für Mangelfolgeschäden

Das Designunternehmen trifft darüber hinaus die Haftung für den sogenannten »Mangelfolgeschaden« – das ist jener Schaden, der dem Auftraggeber durch die Schlechterfüllung des Vertrags an sonstigen Rechtsgütern entsteht, also etwa an entgangenem Gewinn oder an sonstigen Vermögensschäden.

Hinsichtlich dieser Schäden ist – sofern es sich um keine Personenschäden handelt – eine Haftungsbegrenzung bzw. ein Haftungsausschluss in bestimmten Fällen möglich:

Der Haftungsausschluss für Sach- und Vermögensschäden ist für leichte Fahrlässigkeit des Designunternehmens grundsätzlich zulässig, während ein Haftungsausschluss für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit jedenfalls rechtsunwirksam ist, wobei die kasuistische Judikatur zwischen der »krass groben Fahrlässigkeit« und der »schlichten groben Fahrlässigkeit« unterscheidet und für letztere eine Haftungsfreizeichnung für zulässig erachtet.

Ein Haftungsausschluss könnte wie folgt vereinbart werden:

»Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für allfällige Vermögensschäden des Auftraggebers einschließlich entgangenem Gewinn, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen, welche vom Auftraggeber nachzuweisen ist. Die Haftung des Auftragnehmers wird bei leichter Fahrlässigkeit generell ausgeschlossen.«

TIPP: Die AAB von DA berücksichtigen diese Rechtslage, indem sie in Ziffer 7.3 ausdrücklich normieren, dass der Designer keine Haftung »für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt.«

5.**Produkthaftung des Designunternehmens**

Zum Unterschied von der Gewährleistung, die eine Mängelhaftung für Schlechterfüllung ist (es geht bei der Gewährleistung um die Mangelhaftigkeit der Sache selbst!), regelt die Produkthaftung Fälle, wenn:

- durch den Fehler eines Produktes ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder
- eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt wird (§ 1 PHG).

Eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz (PHG) scheidet nach überwiegender Rechtsmeinung für Dienstleistungen und geistige Leistungen aus, während sie für materielle Produkte besteht; Rechtsprechung dazu existiert allerdings noch nicht, sodass man zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilen kann, ob Designobjekte – wie etwa Lampen oder Möbel – dem PHG unterliegen. Als reine Kunstwerke könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass es sich um geistige Leistungen handelt – als kunstgewerbliche Objekte wird allerdings das PHG höchstwahrscheinlich doch anwendbar sein.

Sofern Produkthaftung anwendbar ist, so besteht sie nur für Körperschäden und Sachschäden des Auftraggebers – sofern dieser Konsument ist – einschließlich dessen Familienmitglieder, nicht aber für reine Vermögensschäden.

6.**Schad- und Klagloserklärung**

Viele Auftraggeber verlangen vom Auftragnehmer eine sogenannte »Erklärung zur Schad- und Klagloshaltung«, mit welcher sich das Designunternehmen verpflichtet, seinem Vertragspartner jeden Schaden aus einer Verletzung von Rechten Dritter zu ersetzen. Im Rahmen einer derartigen vertraglichen Vereinbarung haftet das Designunternehmen nur für von ihm verschuldete Schäden, die beim Auftraggeber entstehen, wobei aber das Designunternehmen die Beweislast dafür trifft, dass ihm kein Verschulden zur Last fällt (§ 1298 ABGB). Zumeist werden derartige Vertragsklauseln ergänzt um eine Verpflichtung des Designunternehmens, seinen Vertragspartner bei der Abwehr von Rechtsansprüchen Dritter zu unterstützen und die daraus resultierenden Kosten einschließlich der Gerichts- und Anwaltskosten zu ersetzen. Eine derartige Klausel kann für das Designunternehmen weitreichende (finanzielle) Auswirkungen mit sich bringen, falls sein Auftraggeber von einem Dritten wegen eines Eingriffs in dessen Rechte geklagt wird.

Impressum**Herausgeber und Verleger**

designaustria, DA, gegründet 1927, ist Interessenvertretung und Wissenszentrum für Design und engagiert sich für Österreich als Designnation. designaustria vertritt nationale Interessen in internationalen Organisationen und ist Mitglied des International Council of Graphic Design Associations, ICOGRADA, des International Council of Societies of Industrial Design, ICSID, und des Bureau of European Designers Associations, BEDA.

Geschäftsstelle

designaustria im designforum^{WIEN}
 Museumsplatz 1, 1070 Wien
T +43 (0)1 524 49 49-0
F +43 (0)1 524 49 49-4
E service@designaustria.at
www.designaustria.at
 Geschäftsführer: Mag. Severin Filek
 Büro: Verena Reindl (Office Management), Heidi Resch (Assistenz & Projekte), Sibel Sermet (Webredaktion & Projekte), Brigitte Willinger (Redaktion & Projekte), Ulrike Willinger (Projekte & Redaktion)

Autor

RA DDR. Meinhard Ciresa

Redaktion

Severin Filek, Ulrike Willinger
 Museumsplatz 1/Hof 7, 1070 Wien

Layout & Artdirektion

Zeitmassdesign
 Kandlgasse 16.2.4, 1070 Wien

Papier

Bioset, 170 g/m², zur Verfügung gestellt
 von Antalis Austria GmbH, Obachgasse 32, 1220 Wien

Druck und Endfertigung

Stadtdrucker 2012 GmbH,
 Eduardgasse 6-8, 1180 Wien

Copyright

© 2013 designaustria
 Alle Rechte vorbehalten.

P.b.b.

Verlagspostamt 1070 Wien
 PTA-Zulassungsnummer 02Z032526M